

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/320 —

Betr.: **Widerrechtliches Befahren von Gehwegen und Fußgängerbereichen durch Zweiradfahrer**

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Schurreit (SPD) vom 29. 10. 1982

Das Problem des widerrechtlichen Befahrens von Gehwegen und Fußgängerbereichen durch Zweiradfahrer ist hinlänglich bekannt. Im Auftrage des Niedersächsischen Sozialministers ist die „Ingenieurgemeinschaft Dr. Schubert“ mit Forschungen zum Thema „Radverkehr in Fußgängerzonen“ in 10 Städten Niedersachsens beauftragt worden. Es ist wohl festzustellen, daß vor allem die schwächsten Verkehrsteilnehmer, die Senioren und Kinder, durch Zweiradfahrer stark gefährdet sind.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist sie bereit, durch Steigerung der Kontrolltätigkeit von Polizeibeamten das Problem zu lösen?
2. Ist sie bereit, die Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden zu erweitern, auch auf die Überwachung des fließenden Verkehrs auf Gehwegen und Fußgängerbereichen?
3. Ist sie bereit, eine Erhöhung des Verwarngeldes nach dem z. Z. geltenden Verwarngeldkatalog vorzusehen?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister des Innern
— 21.1 — 05140/13.6 —

Hannover, den 25. 11. 1982

Auch der Landesregierung ist das Problem des widerrechtlichen Befahrens von Gehwegen und Fußgängerbereichen durch Zweiradfahrer bekannt. Bereits im Juni 1979 hat sie die Polizei angewiesen, über einen Zeitraum von 5 Monaten Fußgängerzonen und Erholungsgebiete sowie den ruhenden Verkehr besonders intensiv zu überwachen. Diese Aktion hat die Notwendigkeit derartiger gezielter Überwachungsmaßnahmen eindrücklich bestätigt, so daß die Polizei seither im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten weiterhin entsprechende Kontrollen in unregelmäßigen Zeitabständen wiederholt. Um eine breite verkehrserzieherische Wirkung zu erzielen, werden diese polizeilichen Schwerpunktaktionen durch örtliche Presseverlautbarungen unterstützt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1.

Die Landesregierung sieht die bisher eingeleiteten polizeilichen Maßnahmen als ausreichend an.

Zu 2.

Die Überwachung des Straßenverkehrs ist grundsätzlich Aufgabe der Polizei. Zur Überwachung des ruhenden Verkehrs können die Gemeinden und Landkreise gem. § 1 Abs. 2 der Verordnung über Verwaltungsvollzugsbeamte vom 5. Januar 1982 (Nds. GVBl. S. 1) Verwaltungsvollzugsbeamte bestellen. Soweit sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, dient dies der Entlastung der Polizei und ist daher zu begrüßen. Eine weitergehende Entlastung der Polizei — sei es durch eine Verpflichtung zur Bestellung von Verwaltungsvollzugsbeamten zur Überwachung des ruhenden Verkehrs, sei es durch eine Erweiterung der Möglichkeit zur Bestellung von Verwaltungsvollzugsbeamten zur Überwachung des fließenden Verkehrs — wird gegenwärtig weder für erforderlich noch für sinnvoll gehalten. Auf die möglichen Schwierigkeiten bei der dann erforderlichen Uniformierung und beim Anhalten von Fahrzeugen — vor allem bei der Ausübung unmittelbaren Zwangs — sei in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Zu 3.

Der Landesregierung ist bekannt, daß bei Verwarnungsgeldern in Höhe von 5,— DM, 10,— DM bzw. 20,— DM für zahlreiche Ordnungswidrigkeitstatbestände die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs nicht mehr durchgesetzt werden kann, weil das mit dem Verwarnungsgeld verfolgte Ziel, an den Betroffenen zu appellieren, die bestehenden straßenverkehrsrechtlichen Gebote bzw. Verbote zu beachten, nicht mehr erreicht wird.

Der Verwarnungskatalog (§ 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung des Bundesministers für Verkehr aufgrund von § 27 Abs. 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes) steht jedoch im Gegensatz zum Bußgeldkatalog nicht zur Disposition der Landesregierung. Im Zuge der gegenwärtigen Beratungen eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Straßenverkehrsgesetzes und anderer gesetzlicher Vorschriften wird u. a. aber auch eine Novellierung des Verwarnungsgeldkataloges unumgänglich. Die Landesregierung wird bei dieser Gelegenheit auf eine angemessene Maßregelung von Ordnungswidrigkeiten hinwirken.

Möcklinghoff